



24. Februar 2003

Gemeinderat
9424 Thal

VII 14 Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Schiffli-Buriet

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gegenüber den Carports vorgesehene Gewässerabstand zu klein bemessen ist. Mit Ihrem Einverständnis wird er auf mindestens 4.0 m festgelegt und die „Baulinie Bachabstand“ im Situationsplan entsprechend angepasst. Im Übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 10.01, 26.01, 26.06.01, 26.15 und 26.27 des Gebühren tariffs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'840.-- (Überbauungsplan Fr. 950.--, Teilstrassenplan Fr. 340.--, wasserbaupolizeiliche Bewilligung Fr. 250.--, naturschutzrechtliche Bewilligung Fr. 150.--, fischereirechtliche Bewilligung Fr. 150.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Genehmigter Teilstrassenplan „Schiffli, Buriel“
- Wasserbaupolizeiliche, naturschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung betr. Bachoffenlegung auf Parz.Nr. 2980
- Einzahlungsschein

Kopie:

Amt für Jagd und Fischerei

Tiefbauamt

Amt für Raumentwicklung

Rechtsabteilung